



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 51 T 574/10
33 M 759/10 Amtsgericht Tempelhof-
Kreuzberg

28.09.2010

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Gläubigers,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Schuldnerin,

hat die Zivilkammer 51 des Landgerichts Berlin durch die Richterin am Landgericht Niemann am 24.09.2010
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Drittschuldnerin wird der Beschluss des Amtsgericht Tempelhof-
Kreuzberg vom 04.08.2010 abgeändert:

Auf den Antrag der Schuldnerin vom 04.08.2010 wird die Pfändung des Guthabens der Schuldnerin
bei der Drittschuldnerin, Konto-Nr. [REDACTED], in Höhe eines Betrages von 579,89 € (Guthaben
am 03.08.2010) gemäß § 765a ZPO aufgehoben.

Gründe

Die sofortige Beschwerde der Drittschuldnerin ist zulässig und hat in der Sache auch Erfolg. Insbesondere fehlt dem Antrag der Schuldnerin entgegen der Ansicht des Amtsgerichts nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Eine Verfügung über das auf dem Konto am 03.08.2010 befindliche Guthaben ist der Schuldnerin ohne entsprechende Freigabe nicht möglich. Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 850 c Abs. 2 a verfügen, insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Soweit der Schuldner im jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst, § 850k Abs. 1 ZPO n.F. Die Schuldnerin hatte im Monat Juli bereits über ein Guthaben in Höhe von 826,00 € verfügt, so dass bei Eingang der Rentenzahlung am 30.07.2010 nur noch ein Guthaben im Rahmen des pfandfreien Betrages von 989,99 € in Höhe von 159,15 € vorhanden, welches gemäß § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO n.F. auf den Folgemonat übertragen werden kann. Nicht erheblich ist, dass es sich bei der Rentenzahlung um die Zahlung für den Monat August gehandelt hat, denn es kommt allein auf den Eingang des Geldes im Kalendermonat an.

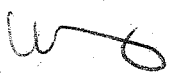
Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt auch nicht deshalb, weil die Drittschuldnerin den Betrag noch nicht an den Gläubiger abgeführt hat, denn dies erfolgte nach dem Vortrag der Drittschuldnerin nur deshalb nicht, weil der Antrag der Schuldnerin nicht unterlaufen werden sollte.

Eine Freigabe des beantragten Betrages hatte gemäß § 767 a ZPO zu erfolgen. Hiernach kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Auch die Tatsache, dass die Vorschrift als Ausnahmetatbestand eng auszulegen ist, steht einer Freigabe vorliegend nicht entgegen. Die Schuldnerin ist durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos gehindert, über die zur Bestreitung des Lebensunterhalts gezahlte Rente in unpfändbarer Höhe zu verfügen. Der Gesetzgeber hat bei Erlass des § 850k ZPO n.F. ganz offensichtlich übersehen, dass im ersten Monat nach der Pfändung, bei Umstellung auf ein P-Konto und bei ausnahmsweise verzögerter Zahlung durch den Leistungsträger der Schuldner über das aus einer Zahlung am Ende des Vormonats resultierende Guthaben bereits vollständig verfügt haben dürfte, wenn am Ende des Monats die nächste Zahlung erfolgt und insoweit in der Regel der pfandfreie Betrag ausgeschöpft sein wird. Der Gesetzgeber hat durchaus erkannt, dass häufig Zahlungen am Monatsende erfolgen, diesem Problem ist er dadurch begegnet, dass das Guthaben dem Schuldner bis zum Ende des Folgemonats zur Verfügung steht (BT-Ds 16/7651). Allerdings ist in den vorgenannten Fällen das

Guthaben in der Regel in Höhe des pfandfreien Betrages bereits verbraucht, was offensichtlich übersehen wurde. Da der Gesetzgeber gerade eine Vereinfachung des Verfahrens im Auge hatte und dem Schuldner die zur Bestreitung seines Lebensunterhalts erforderlichen pfändungsfreien Beträge ohne Einschränkungen zur Verfügung stellen wollte, stellt es eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte dar, wenn der Schuldner nunmehr nach Umstellung auf ein P-Konto über die gezahlten Sozialleistungen, die grundsätzlich nicht der Pfändung unterliegen, nicht verfügen kann. In Höhe des Guthabenbetrages am 03.08.2010 war daher die Pfändung aufzuheben.

Niemann
Richterin am Landgericht

Beglaubigt


Rehag
Justizobersekretärin

